

Beglaubigte Abschrift

26 C 143/17



Verkündet am 02.08.2018

Hanrath, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Barthel, Kölner Straße 15,
50126 Bergheim,

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bergheim
auf die mündliche Verhandlung vom 12.07.2018
durch den Richter am Amtsgericht Olpen
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1158,03 € nebst Zinsen
i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 24.2.2017 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von einer gegenüber den Rechtsanwälten Barthel, Richard-Byrd-Str. 18, 50829 Köln, bestehenden Verbindlichkeit zur Zahlung vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 78,90 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.5.2017 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 42 % und die Beklagte zu 58 %.

Das Urteil ist für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Am 10.1.2017 ereignete sich gegen 6:20 Uhr in Elsdorf auf dem Mausweg ein Verkehrsunfall, an dem der Pkw Audi A8 der Klägerin, amtliches Kennzeichen [REDACTED], und der Versicherungsnehmer der Beklagten mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED], beteiligt waren. Durch den Unfall wurde das Fahrzeug der Klägerin beschädigt. Die Haftung zulasten der Beklagten ist dem Grunde nach zwischen Parteien unstrittig. Auf der Grundlage des von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens des Ingenieurbüros [REDACTED] vom 20.1.2017 bezifferte die Klägerin die unfallbedingt entstandenen Reparaturkosten in Höhe von netto 5487,71 € bei einem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs i.H.v. 9000,00 € und einem Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 4895,00 €. Für die Reparaturdauer sind nach dem Gutachten [REDACTED] 5 Arbeitstage angesetzt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Gutachten [REDACTED] vom 20.1.2017 (Bl. 7 ff. Akten) Bezug genommen. Mit Schreiben vom 26.1.2017 verlangte die Klägerin von der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 9.2.2017 Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 6704,03 € (netto Reparaturkosten i.H.v. 5107,71 €, Nutzungsausfallentschädigung für 5 Tage zu je 65,00 € i.H.v. 325,00 €, Gutachtenkosten i.H.v. 866,32 € brutto, Kostenpauschale i.H.v. 25,00 €) sowie Erstattung vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 746,73 €. Die Beklagte ließ daraufhin das Gutachten [REDACTED] prüfen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Prüfbericht vom 22.2.2017 (Bl. 55 f. der Akten) Bezug genommen. Die Beklagte zahlte daraufhin Reparaturkosten netto i.H.v. 3866,97 €, Kostenpauschale i.H.v. 25,00 €, Gutachtenkosten i.H.v. 866,32 € und Rechtsanwaltskosten i.H.v. 492,54 €. Weitere Zahlungen erfolgten trotz Mahnung nicht.

Mit der Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten weiteren Schadensersatz i.H.v. 2010,74 € (restliche Reparaturkosten i.H.v. 1620,74 €, Nutzungsausfallentschädigung für 5 Tage zu je 65,00 € i.H.v. 390,00 €) sowie Freistellung von restlichen vorgerichtlichen Anwaltskosten i.H.v. 157,80 € auf der Grundlage von Gesamtanwaltskosten i.H.v. nunmehr 650,34 €. Sie behauptet, ihr Fahrzeug sei sach- und fachgerecht und zudem verkehrssicher repariert worden. Für die Durchführung der Reparatur seien tatsächlich 5 Arbeitstage angefallen und auch erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1.

an sie 2010,74 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.2.2017 zu zahlen,

2.

sich von einer gegenüber den Rechtsanwälten Barthel, Richard-Byrd-Str. 18, 50829 Köln, bestehenden Verbindlichkeit zur Zahlung vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 157,80 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 11.5.2017 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dass im Rahmen einer fiktiven Schadensberechnung lediglich Nettoreparaturkosten i.H.v. 3366,97 € erforderlich seien. Insoweit behauptet sie, dass der von ihr benannte Referenzbetrieb, die [REDACTED] [REDACTED] der sich auch den IDENTIVA Standards unterworfen habe, von seinen Qualitätsstandard her einer markengebundenen Fachwerkstatt entspreche, Originalersatzteile verwende, mit modernsten Spezialwerkzeugen arbeite, das Team kontinuierlich in neuester Werkstatttechnik schule und Stundenlöhne für Arbeiten in den Bereichen Mechanik/Elektrik/Karosserie i.H.v. 98,00 € und für Lackierarbeiten inklusive Lackmaterial-Aufschlag i.H.v. 137,20 € berechne. Soweit die genannte Referenzwerkstatt nicht über eigene Geräte und Software bzw. Softwarezugänge verfüge, seien Hersteller bereit, diese der betreffenden Referenzfirma zur Verfügung zu stellen. Insgesamt lägen damit die Voraussetzungen vor, die Klägerin im Rahmen der fiktiven Abrechnung auf die Kosten der genannten freien Werkstatt zu verweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird durch die zwischen Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Mit Beweisbeschluss vom 5.9.2017 (Bl. 74 der f. der Akten) und Ergänzungsbeschluss vom 9.4.2018 (Bl. 128 ff. der Akten) hat das Gericht Beweis an durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED] sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und Anhörung des Sachverständigen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12.7.2018 (Bl. 144a ff. der Akten) sowie auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 21.12.2017 (Bl. 94 ff. der Akten) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, an die Klägerin weiteren Schadensersatz i.H.v. 1158,03 € zu zahlen. Der Anspruch der Klägerin folgt aus §§ 7, 18 StVG, 823 BGB, 115 VVG.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die der Klägerin entstandenen Schäden aus dem Unfallereignis vom 10.1.2017 ist zwischen den Parteien unstreitig und bedarf insoweit keiner weiteren Erörterung.

Durch den Verkehrsunfall ist der Klägerin ein erstattungsfähiger Gesamtschaden entstanden i.H.v. 5916,32 €. Im Einzelnen gilt hier folgendes:

Im Rahmen der fiktiven Schadensberechnung ist die Klägerin auf den Wiederbeschaffungsaufwand inklusive Mehrwertsteuer i.H.v. 4895,00 € beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Teil vom 29.4.2008 – VI ZR 220/07, BGHZ 154, 395, 397 ff.; 162, 161, 164 f.; 163, 180, 184; Urteil vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 77/06 - VersR 2007, 372, 373) stehen dem Unfallgeschädigten für die Berechnung eines Kraftfahrzeugschadens im Allgemeinen 2 Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines "gleichwertigen" Ersatzfahrzeugs. Der Geschädigte, der sein Fahrzeug tatsächlich reparieren lässt, kann grundsätzlich Ersatz der Reparaturkosten verlangen, wenn diese den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Die Klägerin begehrt jedoch nicht Erstattung der Kosten der tatsächlich durchgeführten

Instandsetzung. Sie will vielmehr ihren Schaden (fiktiv) auf der Basis der geschätzten Kosten für die Instandsetzung berechnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts in der Regel jedoch nur abrechnen, wenn er das Fahrzeug mindestens 6 Monate weaternutzt und zu diesem Zweck - falls erforderlich - verkehrssicher (teil-)reparieren lässt (BGH, Teil vom 29.4.2008 – VI ZR 220/07, BGHZ 154, 395 ff.; 168, 43 ff.).

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aber nicht fest, dass die Klägerin ihr Fahrzeug durch eine Reparatur in einen verkehrssicheren Zustand gebracht hat. Nach den Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom 21.12.2017 wurde das Fahrzeug lediglich teilweise instandgesetzt. Insoweit hat der Sachverständige als erkennbare Maßnahmen festgestellt, dass die Anhängerkupplung erneuert und die Stoßängerverkleidung durch ein Gebrauchtteil ersetzt wurde. Die diesbezüglichen Feststellungen des Sachverständigen sind auch von den Parteien nicht in Abrede gestellt worden, so dass das Gericht diese seiner eigenen Beurteilung in vollem Umfang zu Grunde legt. Weiter hat der Sachverständige im Rahmen seiner Anhörung in der Sitzung am 12.7.2018 festgestellt, dass durch die Reparatur die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nur bedingt oder gar nicht gegeben ist, weil die Reparatur an dem Stoßfänger durch ein unterlegtes Metallteil erfolgte, das scharfe Kanten aufweist. Darüber hinaus hat der Sachverständige festgestellt, dass die Crash-Sicherheit jedenfalls insoweit eingeschränkt ist, als bei einer entsprechenden Kraffteinwirkung der Schutz durch den Stoßfänger nicht in einem Maße gewährleistet ist, wie bei einem neuen Stoßfänger. Im Hinblick auf die Feststellungen des Sachverständigen, die dieser nachvollziehbar und überzeugend begründet hat, bestehen zumindest berechnigte Zweifel daran, dass die von der Klägerin durchgeführte Teil-Reparatur das Fahrzeugs in einen tatsächlich verkehrssicheren Zustand versetzt hat. Ist die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs damit nicht bewiesen, geht dies im Ergebnis zulasten der Klägerin. Denn die Klägerin ist für diese anspruchsbegründende und ihr günstige Tatsache beweispflichtig. Die Klägerin ist insoweit beweisfällig geblieben mit der Folge, dass sie nicht (fiktiv) die geschätzten Reparaturkosten, sondern nur den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen kann. Der nach dem Gutachten [REDACTED] festgestellte Wiederbeschaffungsaufwand inklusive Mehrwertsteuer i.H.v. 4895,00 € ist unbestritten geblieben, weshalb das erkennende Gericht diesen Aufwand seiner Entscheidung zu Grunde legt.

Die Klägerin muss sich dagegen nicht auf die Netto-Reparaturkosten i.H.v. 3866,97 € gemäß dem von der Beklagten eingeholten Prüfauftrag vom 22.2.2017 verweisen lassen. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht nicht fest, dass die von der Beklagten als Referenzbetrieb angeführte freie Kfz-Werkstatt, die Firma [REDACTED] hinsichtlich ihrer Qualitätsstandards einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Zweifel ergeben sich insoweit bereits aus der Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom 21.12.2017, in dem der Sachverständige feststellt, dass bei dem Geschäftsbetrieb ein autorisierter Datenzugang nicht besteht, weshalb der Datenspeicher nicht bis in alle Bereiche auszulesen bzw. zu löschen sei. Auch bestünden Zweifel hinsichtlich der kontinuierlichen Schulung der Mitarbeiter. Diese Zweifel, insbesondere auch

hinsichtlich des Datenzugangs sind auch durch die Aussage des zur Sache vernommenen Zeugen [REDACTED] nicht vollständig ausgeräumt worden, zumal der Zeuge eingeräumt, dass er einen Audi A8 selten repariert habe. Ungeachtet dessen steht aber auch nicht fest, zu welchen Preisen die Referenzwerkstatt ihre Arbeiten angeboten hätte. Insoweit steht lediglich fest, dass die von dem Sachverständigen in sein Gutachten aufgenommenen Stundensätze vor 78,00 €/Stunde für Karosseriearbeiten und 98,00 €/Stunde für Lackierung inklusive Materialzuschlag nicht allgemein zugänglich sind, sondern auf Vereinbarungen mit Versicherungen beruhen. Soweit der zur Sache vernommene Zeuge [REDACTED] auf mehrmalige Nachfrage lediglich bekundet hat, dass im Januar 2017 für beide Arbeitsbereiche ein Nettostundenlohn von 98,00 € möglich gewesen sei, ist die Aussage im Hinblick auf die von den Zeugen bekundeten Unsicherheit bezüglich der Stundensätze zur Überzeugungsbildung des Gerichts nicht geeignet. Die Zweifel werden im Ergebnis noch dadurch bestärkt, dass der Zeuge auf weiteres Befragen bekundet hat, dass die Stundensätze im Ergebnis auch vom Fahrzeugtyp bzw. Fabrikat abhängen, da der Zeitaufwand bei der Durchführung von Reparaturen je nach Fahrzeugtyp oder Fabrikat verschieden seien, wobei er konkret zu einem Audi A8 keine Angaben machen konnte. Ist die Vergleichbarkeit der Referenzwerkstatt mit einer markengebundenen Fachwerkstatt ebenso nicht bewiesen wie die Höhe der beklagten in Ansatz gebachten Stundensätze, geht dies im Ergebnis zulasten der Beklagten. Denn die Beklagte ist für diese anspruchsbegründenden und ihr günstigen Tatsachen beweispflichtig. Die Beklagte ist insoweit beweisfällig geblieben.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte weiter Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung für 2 Tage zu je 65,00 € in Höhe von insgesamt 130,00 €. Insoweit steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin ihr Fahrzeug (teil-)repariert hat, und dass für die tatsächlich durchgeführten Reparaturarbeiten 2 Arbeitstage erforderlich sind. Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen [REDACTED] in seinem Gutachten vom 21.12.2017, die auch von den Parteien nicht in Abrede gestellt worden sind; weshalb das erkennende Gericht diese seiner eigenen Beurteilung in vollem Umfang zugrundelegt.

Weiter hat die Klägerin Anspruch auf Erstattung der Gutachtenkosten i.H.v. 866,32 € sowie auf Zahlung einer Kostenpauschale i.H.v. 25,00 €. Diese Positionen sind zwischen den Parteien unstrittig und bedürfen insoweit keiner weiteren Erörterung.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen errechnet sich ein unfallbedingter und erstattungsfähiger Gesamtschaden der Klägerin i.H.v. 5916,32 €. Da die Beklagte hierauf vorgerichtlich einen Betrag i.H.v. 4758,29 € gezahlt hat, restiert die Schadensersatzforderung der Klägerin mithin noch in Höhe des zuerkannten Betrages von 1158,03 €.

Die weitergehende Klage war damit abzuweisen.

Die darüber hinaus gleichwohl noch zuerkannten Nebenforderungen sind aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges bzw. §§ 291, 288 gerechtfertigt, wobei sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nach einem Streitwert bis 6000,00 € mit insgesamt 571,44 € errechnen, auf die die Beklagte vorgerichtlich bereits 492,54 € gezahlt hat, weshalb sich der geltend gemachte Freistellungsanspruch auf einen Betrag von noch 78,90 € beschränkt und die Klage auch insoweit teilweise abzuweisen war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1 2. Alt., 709 ZPO.

Streitwert: 2010,74 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Olpen

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergheim

